

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 22/79BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Ignatius S [REDACTED],

[REDACTED] T [REDACTED] B [REDACTED] Street, Suite [REDACTED], T [REDACTED] Kanada,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED].

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-Str. [REDACTED], [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungsantrags - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. Juli 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht lehnt eine Erhöhung der dem Kläger zubilligten Kapitalentschädigung und Rente wegen Schadens an Körper oder Gesundheit ab. Es würdigt die vorliegenden Gutachten und Befunde dahin, daß die allgemeine und die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers gleichermaßen zunächst 25 vH und seit 1967 35 vH betragen: Herzbeschwerden im Sinne einer Pseudo-Angina pectoris gehörten zum Bild von als Verfolgungsleiden bereits anerkannten vegetativen Reaktionen im Rahmen eines chronischen Angst- und Spannungszustandes; die insoweit angesetzte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 vH werde dadurch nicht erhöht. Eine

- 3 -

durch die Verfolgung wesentlich mitverursachte Neurodermitis bewirke seit 1967 eine weitere Erwerbsminderung von 15 vH. Sonstige Gesundheitsschäden bestünden nicht.

Die Angriffe der Beschwerde dagegen galten im wesentlichen der Beweiswürdigung. Sie führen ebensowenig zur Zulassung der Revision wie die unberechtigte Beanstandung, der Tatrichter habe die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit rechtsfehlerhaft festgestellt.

Dr. Thum

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)